

1153 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht und Antrag

des Handelsausschusses

über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird

Im Zusammenhang mit den Ausschlußberatungen im Handelsausschuß über den Antrag 283/A der Abgeordneten Eleonora Hostasch und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird, haben die Abgeordneten Eleonora Hostasch und Ingrid Tichy-Schreder einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes auf Änderung des Ladenschlußgesetzes gestellt.

In der darauffolgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Eleonora Hostasch, Haigermoser, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Helga Rabl-Stadler, Dr. Heindl, Dipl.-Vw. Dr. Killisch-Horn, Eigruher sowie der Ausschußobmann Abg. Staudinger und der Bundesminister Dr. Schüssel beteiligten, wur-

den von den Abgeordneten Dr. Helga Rabl-Stadler und Eleonora Hostasch zwei Abänderungsanträge betreffend die Ziffern 8, 9 und 12 des angeschlossenen Gesetzestextes eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beiden vorgenannten Abänderungsanträge mit Stimmenmehrheit — hinsichtlich der Abänderung zur Ziffer 12 (§ 5 lit. d) mit Stimmeneinhelligkeit — angenommen.

Damit ist der Initiativantrag 283/A erledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 12 05

Scheucher
Berichterstatte

Staudinger
Obmann

/

Bundesgesetz vom xxxxxx, mit dem das Ladenschlußgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ladenschlußgesetz, BGBl. Nr. 156/1958, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 203/1964 und 421/1988 sowie der Kundmachungen BGBl. Nr. 18/1988, 285/1989 und 342/1989 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Bundesgesetz vom 9. Juli 1958 über die Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Öffnungszeitengesetz)“

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, für alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.“

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten auch für die Kleinverkaufsstellen der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Tätigkeit lediglich gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GewO 1973 von deren Bestimmungen ausgenommen ist.“

4. § 1 Abs. 4 lit. b lautet:

„b) der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 191 GewO 1973 bezeichneten Umfang;“

5. § 1 Abs. 4 lit. e lautet:

„e) Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 119 Abs. 2 GewO 1973 angeführten Waren.“

6. Die Überschrift vor § 2 lautet:

„Allgemeine Öffnungszeiten an Werktagen“

7. §§ 2 und 3 lauten:

„§ 2. (1) Die Verkaufsstellen (§ 1 Abs. 1 bis 3) dürfen, soweit sich nicht nach den folgenden

Bestimmungen anderes ergibt, an Werktagen von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr, beim Kleinverkauf von Lebensmitteln von 6.30 Uhr bis 18.30 Uhr, offengehalten werden.

(2) Verkaufsstellen, in denen Milch abgegeben wird, dürfen für den Verkauf von Milch, Milchprodukten und Backwaren ab 6 Uhr offengehalten werden.

(3) Bäckereibetriebe dürfen für den Verkauf von Backwaren ab 5.30 Uhr offengehalten werden.

(4) Wenn die Einkaufsbedürfnisse, insbesondere der berufstätigen Bevölkerung, dies erfordern, kann der Landeshauptmann mit Verordnung anordnen, daß die Verkaufsstellen am Morgen frühestens eine Stunde vor den im Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten geöffnet werden dürfen und am Abend höchstens eine Stunde über die im Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus offengehalten werden dürfen.

(5) Schließlich kann der Landeshauptmann, wenn die Einkaufsbedürfnisse dies erfordern, mit Verordnung anordnen, daß die Verkaufsstellen für Süßwaren am Abend höchstens zwei Stunden über die im Abs. 1 festgelegten Öffnungszeiten hinaus offengehalten werden dürfen.

§ 3. (1) Die Verkaufsstellen dürfen, sofern durch dieses Bundesgesetz oder durch Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht anderes bestimmt ist, an Samstagen bis 13 Uhr offengehalten werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für die Verkaufsstellen für Naturblumen und für Süßwaren, ferner nicht für Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenhäusern gelegen sind.

(3) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung für bestimmte, in unmittelbarer Nähe der Grenze des Bundesgebietes gelegene Gebiete Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 anordnen, um zu verhindern, daß die Einkaufsbedürfnisse in größerem Umfang im Ausland gedeckt werden.“

8. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Die Verkaufsstellen dürfen entweder einmal in der Woche, ausgenommen am Samstag,

bis spätestens 20 Uhr oder einmal im Monat am Samstag bis spätestens 17 Uhr offengehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für den 24. und 31. Dezember.

(2) Verkaufsstellen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes oder auf Grund einer auf dieses Bundesgesetz gestützten Verordnung auch nur an einem Samstag im Monat nach 13 Uhr offengehalten werden, dürfen in dem betreffenden Monat auf Grund des Abs. 1 nicht an einem sonstigen Werktag bis 20 Uhr oder an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr offengehalten werden. Das Offenhalten an einem Samstag nach 13 Uhr auf Grund einer Verordnung gemäß § 4 Abs. 6 steht aber dem Offenhalten an einem weiteren Samstag nach 13 Uhr auf Grund des Abs. 1 nicht entgegen.

(3) Für das in Abs. 1 und 2 eingeräumte Wahlrecht bestimmt sich die Zugehörigkeit einer Kalenderwoche zu einem Monat danach, zu welchem Monat der Samstag der betreffenden Kalenderwoche gehört.“

9. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Am 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 16 Uhr offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren und für Naturblumen dürfen bis 18 Uhr offengehalten werden; Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

(2) Am 31. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 17 Uhr, die Verkaufsstellen für Lebensmittel (ausgenommen Süßwaren) bis 18 Uhr, offengehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren, für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offengehalten werden.

(3) Fallen der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Samstag so gilt an Stelle von Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 erster Satz der § 3 Abs. 1.

(4) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß die Verkaufsstellen am 24. und am 31. Dezember, sofern die bestehenden Einkaufsgewohnheiten dies zulassen, um höchstens zwei Stunden früher als zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Zeiten zu schließen sind.

(5) An den letzten drei Samstagen vor dem 24. Dezember dürfen die Verkaufsstellen bis 18 Uhr offengehalten werden; diese Ausnahme gilt nicht für Verkaufsstellen für Lebensmittel, außer für die Verkaufsstellen für Süßwaren.

(6) Der Landeshauptmann kann jedoch nach Anhörung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Kammer für Arbeiter und Angestellte, der Landes-Landwirtschaftskammer und der Landes-Exekutive des ÖGB mit Verordnung bestimmen, daß, abweichend von der Regelung nach Abs. 5 auch am vierten Samstag vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr offengehalten werden darf, wenn und insoweit dies wegen des Weihnachts-Einkaufsbedarfes erforderlich ist.

(7) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung bestimmen, daß auch die Verkaufsstellen für andere Lebensmittel als Süßwaren an den in den Abs. 5 und 6 bezeichneten Samstagen bis 18 Uhr offengehalten werden dürfen, wenn und insoweit ein besonderer Einkaufsbedarf auch für diese Waren besteht.

10. Im § 5 lautet der Einleitungssatz: „Abweichend von den Regelungen gemäß den §§ 2, 3 und 3 a dürfen offengehalten werden“

11. Im § 5 lit. b werden nach dem Wort „Theatern,“ die Worte „Museen und musealen Ausstellungen,“ eingefügt.

12. Der Punkt am Ende des § 5 lit. c wird durch einen Strichpunkt ersetzt und es wird dem § 5 folgende lit. d angefügt:

„d) Verkaufsstellen in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, sowie Konzerthäusern für andere als in lit. b genannte Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, während der Öffnungszeiten für die Besucher.“

13. Nach § 5 wird folgender § 5 a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderregelung für Messen

§ 5 a. (1) Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen von Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 19 Uhr, am Samstag von 9 Uhr bis 18 Uhr (während der Sommerzeit gemäß dem Zeitrechnungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, von 10 Uhr bis 19 Uhr) offengehalten werden. Die Verkaufsstellen im Rahmen von Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen dürfen weiters einheitlich an einem Tag pro Woche (Montag bis Freitag) bis 21 Uhr offengehalten werden. Antiquitätenmessen dürfen jedoch von Montag bis Samstag bis 22 Uhr offengehalten werden.

(2) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung zu verstehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster vor allem an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt (Fachmesse).

(3) Als Messe im Sinne des Abs. 1 ist auch eine im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, jedoch höchstens zweimal im Jahr stattfindende Veranstaltung in der Dauer von mindestens drei und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen anzusehen, in deren Rahmen eine Vielzahl von Ausstellern ein umfassendes Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und sowohl an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder

Großabnehmer als auch an Letztverbraucher vertreibt (Publikumsmesse).

(4) Als messeähnliche Veranstaltung im Sinne des Abs. 1 gelten Veranstaltungen, die nur einmal oder jedenfalls ohne Regelmäßigkeit durchgeführt werden oder die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von bestimmten Gewerbezweigen oder Regionen darstellen sollen (Handwerksausstellungen, Leistungsschauen und dergleichen), bei welchen der Informationszweck gegenüber der Absicht des Warenvertriebes überwiegt.

(5) Als Messen oder messeähnliche Veranstaltungen gelten Veranstaltungen jedoch nur dann, wenn infolge der großen Zahl der Aussteller und Besucher die Organisation der Durchführung von den Ausstellern nicht selbst bewältigt werden kann und die Veranstaltungen außerhalb jener Betriebsstätten durchgeführt werden, in denen der normale Geschäftsbetrieb der Aussteller stattfindet.“

14. § 6 Abs. 1 Einleitung lautet:

„Der Landeshauptmann kann mit Verordnung abweichend von den sonst festgesetzten Ladenöffnungsregelungen für bestimmte Gebiete Sonderregelungen erlassen“

15. Nach § 6 wird folgender § 6 a samt Überschrift eingefügt:

„Kundmachung der Ladenöffnungszeiten

§ 6 a. Die für eine Verkaufsstelle, ausgenommen eine Verkaufsstelle gemäß § 5 a, geltenden Ladenöffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab welchem diese Ladenöffnungszeiten gelten, sind an der Verkaufsstelle so kundzumachen, daß sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verkaufsstelle ersichtlich sind.“

16. § 7 lautet:

„§ 7. (1) Der Kleinverkauf von Waren im Umherziehen (§ 53 der Gewerbeordnung 1973)

und im Straßenhandel ist während der Zeit, in der die Verkaufsstellen für solche Waren offengehalten werden dürfen, zulässig.

(2) Der Landeshauptmann kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 oder des § 6 durch Verordnung allgemeine Ausnahmen von der Regelung nach Abs. 1 zulassen.“

17. § 8 samt Überschrift lautet:

„Kundenbedienung; Verkaufsstellen mit verschiedenen Ladenöffnungszeiten

§ 8. (1) Kunden, die am Ende der Ladenöffnungszeit im Laden oder bei der sonstigen Verkaufsstelle anwesend sind, dürfen ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen noch bedient werden.

(2) Werden in einer Verkaufsstelle Waren feilgehalten, für deren Verkauf verschiedene Öffnungszeiten gelten, so sind die für solche Waren bestimmten Verkaufseinrichtungen räumlich zu trennen. Für diese Verkaufseinrichtungen gelten die für die entsprechenden Verkaufsstellen jeweils festgelegten Öffnungszeiten.

(3) Ist eine räumliche Trennung der im Abs. 2 erwähnten Verkaufseinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so dürfen diese Verkaufsstellen nach Maßgabe der jeweils warenmäßig bestimmten Öffnungszeiten offengehalten werden; es dürfe jedoch nur die diesen Öffnungszeiten entsprechenden Waren verkauft werden.“

18. § 11 Abs. 3 entfällt.

19. § 12 lautet:

„§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.“